

Vorlage VL 20/5386 **ÖFFENTLICH** **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) - 20. WP	18.01.2022	

Wirtschaftlichkeit: Keine WU**VL-Nummer Senat:****Titel der Vorlage**

Informationsrechte der Beiräte über das Beiratsgebiet betreffende Leistungsverträge

Vorlagentext

Ein Auskunftsbegehren des Beirats über das Beiratsgebiet betreffende Leistungsverträge kann durch eine entsprechende Anfrage an die zuständige Stelle gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Beiräteortsgesetzes (BeirOG) geltend gemacht werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Beiratsmitglieder unterstützt wird. Des Weiteren muss das Auskunftsbegehren ein oder mehrere Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich enthalten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat das Ortsamt die Anfrage unverändert und unmittelbar an die fachlich zuständige Behörde weiterzuleiten. Die zuständige Behörde ist zur Auskunft verpflichtet. Die Frist hierfür beträgt einen Monat; falls dies nicht ausreichen sollte, kann die Frist im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.

Das Auskunftsrecht der Beiräte findet allerdings seine Grenzen in § 7 Absatz 2 BeirOG dort, wo beispielsweise gesetzliche Vorschriften, schutzwürdige Belange Dritter oder zwingende öffentliche Belange entgegenstehen. Wenn Belange Dritter betroffen sind, was bei Leistungsverträgen durchaus möglich ist, gilt § 8 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG), was bedeutet, dass die Behörde dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats geben muss, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

Falls dem Auskunftsbegehren nicht entsprochen werden sollte, hat die fachlich zuständige Behörde die Informationsversagung zu begründen.

Möglich ist auch, dass sich die Beiräte im Wege einer Akteneinsicht über den Inhalt bestehender Leistungsverträge informieren. Das Akteneinsichtsrecht soll den Beirat in die Lage versetzen, sich über

die Angelegenheiten zu informieren, zu denen er Stellung nehmen bzw. Beschlüsse fassen soll (OVG Bremen, Urteil v. 29.08.1995, Az.: 1 BA 6/95). Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 BeirOG muss die zuständige Stelle dem Ortsamt die für eine Stellungnahme des Beirates erforderlichen Akten überlassen. § 7 Absatz 3 BeirOG regelt die Modalitäten der Akteneinsichtnahme: Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Beiratsmitglieder nimmt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten. Zusätzlich kann noch ein von den Antragstellern benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen werden. Die Überlassung der Akten an das Ortsamt kann durch die fachlich zuständige Behörde nicht mit dem Argument abgelehnt werden, man habe den Beirat schon auf andere Weise informiert (siehe OVG Bremen aaO.), da es sich bei dem Akteneinsichtsrecht um ein eigenständiges Recht handelt, welches ggf. sogar im Wege einer Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht erstritten werden kann. Die Grenzen des Akteneinsichtsrechts sind über den Verweis in § 31 Absatz 1 Satz 3 BeirOG auf § 7 Absatz 2 BeirOG dieselben wie beim oben beschriebenen Auskunftsbeglehen (gesetzliche Vorschriften, schutzwürdige Belange Betroffener, zwingende öffentliche Belange). Es besteht kein Einsichtsrecht in Akten zu Sachverhalten, bezüglich derer dem Beirat keine Beteiligungsrechte zustehen, z.B. Akten von Landesbehörden. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde (Senatskanzlei); § 7 Absatz 3 Satz 4 BeirOG.

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadt) nimmt die Ausführungen der Senatskanzlei zu den Informationsrechten der Beiräte zur Kenntnis.